



sparkling moments

Hochzeitsmesse Chur



## **AUSSTELLERHANDBUCH**

**sparkling moments – Hochzeitsmesse Chur**

**28. & 29. Januar 2023**

**in der Stadthalle Chur**



**Wedding & Eventplanerinnen**  
Andrea Anhorn +41 78 615 03 43 • Olivia Derungs +41 78 769 00 49  
Loëstrasse 84 • 7000 Chur  
info@eventfieber.ch • www.eventfieber.ch

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Messestände .....	5
1.1	Gestaltung der Messestände .....	5
1.1.1	Hallenböden .....	5
1.1.2	Standwände .....	5
1.1.3	Reklamewände .....	5
1.1.4	Beschriftung .....	5
1.1.5	Höhe der Standeinrichtung .....	5
1.1.6	Sonderbestimmungen für Standbauten über 2.50 m .....	5
1.1.7	Entfernung von Standeinrichtungen .....	5
1.2	Einrichten der Messestände .....	6
1.2.1	Einrichten ausserhalb der offiziellen Zeiten .....	6
1.2.2	Verursachen von Mehrkosten .....	6
1.2.3	Transport von Waren während der Messe .....	6
1.2.4	Nichtbezogene Stände .....	6
1.2.5	Arbeitsbewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen .....	6
1.2.6	Lärmschutzverordnung .....	6
2	Technische Installationen .....	6
2.1	Elektroanlagen / -anschlüsse .....	6
2.1.1	Anschlüsse .....	7
2.2	Wasseranschlüsse .....	7
2.3	Gas .....	7
2.4	Geruchsimmission .....	7
3	Anlieferung und Rücktransport .....	7
3.1	Wegleitung für An- und Rücktransport .....	7
4	Bewachung .....	7
4.1	Allgemeine Hallenbewachung .....	7
4.2	Einzelbewachung .....	7
4.3	Ausschluss der Haftung .....	7
5	Reinigung .....	8
5.1	Allgemeine Reinigung .....	8
5.2	Standreinigung .....	8
5.3	Abfuhr des Standkehrichts .....	8

6	Messebetrieb .....	8
6.1	Hausrecht.....	8
6.1.1	Ausstellern gegenüber.....	8
6.1.2	Besuchern gegenüber .....	8
6.2	Standbedienung.....	8
6.2.1	Standpersonal / Ausstellungsobjekte .....	8
6.3	Werbung am Stand.....	9
6.3.1	Vorfürungen .....	9
6.3.2	Verteilen von Werbematerial .....	9
6.3.3	Kontrollen.....	9
6.4	Rabatte, Wettbewerbe, Verlosungen, Barverkauf .....	9
6.4.1	Rabatte .....	9
6.4.2	Verlosungen und Wettbewerbe .....	9
6.5	Bestimmungen betreffend Giftgesetz .....	10
6.5.1	Wichtige Hinweise .....	10
6.6	Bestimmungen betreffend Arten- und Naturschutz .....	11
6.7	Bestimmungen betreffend Waffengesetz .....	11
6.8	Einlagerungen.....	11
6.9	Abbau der Stände.....	11
6.9.1	Entfernen der Stände nach Messeschluss.....	11
6.9.2	Frist für die Standentfernung.....	11
7	Urheberrecht; Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Patentrecht .....	11
7.1	Urheberrecht .....	11
7.2	Kontrollkommission.....	12
7.3	Sondervorschriften.....	12
7.4	Fotografieren, Filmen, Zeichnen.....	12
7.4.1	Allgemeine Bestimmungen, Bewilligungsverfahren .....	12
7.4.2	Generelles Aufnahmeverbot.....	12
7.4.3	Verhinderung von unerwünschten Aufnahmen .....	12
7.4.4	Pressefotografen .....	12
7.4.5	Aufnahmerecht der Veranstalterin.....	12
7.4.6	Standaufnahmen durch Aussteller und ihr Personal.....	12
7.5	Patentrechtlicher Schutz.....	12

8	Unfallverhütung .....	13
8.1	Sicherheitsmassnahmen .....	13
8.2	Schutzvorrichtungen .....	13
8.3	Entfernung von Ausstellungsobjekten .....	13
8.4	Ausschluss der Haftung .....	13
9	Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen.....	13
9.1	Schweiss- und andere Feuerarbeiten.....	13
9.2	Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände .....	13
9.4	Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen .....	14
9.5	Druckluftflaschen .....	14
9.6	Feuerungen.....	14
9.7	Feuermelde- und Löscheinrichtungen .....	14
9.8	Gänge, Treppen, Einfahrten, Freihalten der Ausgänge .....	14
9.9	Rundgang, Verkehrswege .....	14
9.10	Notausgänge.....	14
10	Radioaktive Strahlenquellen .....	14
11	Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf .....	15
12	Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen.....	15
12.1	Haftung des Ausstellers .....	15
12.2	Haftungsausschluss der Veranstalterin .....	15
12.3	Weitere Haftungsausschlüsse .....	15
12.4	Obligatorische Haftpflichtversicherung .....	15
13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	16
14	Wichtige Gründe und höhere Gewalt.....	16
15	Allgemeines .....	16
16	Schlussbemerkung.....	16

## **1 Messestände**

### **1.1 Gestaltung der Messestände**

Die Einrichtung und Ausstattung von Ständen ist Sache des Ausstellers. Sie darf den Gesamteindruck der Messe/Veranstaltung nicht beeinträchtigen und die benachbarten Stände nicht verdecken. Die Veranstalterin behält sich vor, einzelne Standgestaltungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen.

Von der Veranstalterin werden keine Stände aufgebaut bzw. zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden auch keine Standrückwände montiert. Grösstenteils werden Aussteller einen schwarzen Molton oder Theaterwände vorfinden. Diese dürfen für Dekorationszwecke benutzt werden, ohne diese zu beschädigen.

Das Anbohren der Böden (Podeste), Wände, Pfeiler und Decken ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten an diesen Bauteilen ist nur mit Bewilligung der Veranstalterin erlaubt.

#### **1.1.1 Hallenböden**

Beton, Asphalt und Holz.

#### **1.1.2 Standwände**

Die durch die Veranstalterin erstellten Standwände (2,50 m) sind Eigentum der Standbau Hug AG.

#### **1.1.3 Reklamewände**

An Reklamewänden dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen, inkl. Prospektablagen.

#### **1.1.4 Beschriftung**

Handgeschriebene, unsaubere Anschriften sind nicht zulässig. Bestehende Schrifttafeln, Plakate und Poster sind auf ihre Eignung und auf die Sauberkeit zu überprüfen. Es ist ohne Einwilligung der Veranstalterin verboten, irgendwelche Dekorations-, Werbe- oder Standelemente im Laufgang, auf Rück- oder Seitenwänden des Standes anzubringen oder von der Hallendecke herunterhängen zu lassen.

#### **1.1.5 Höhe der Standeinrichtung**

Die Höhe der Standeinrichtung darf maximal 2.50 m ab Standboden betragen.

#### **1.1.6 Sonderbestimmungen für Standbauten über 2.50 m**

Dem Vertrag ist ein schriftliches Gesuch mit Standkonzept (inkl. Pläne) beizulegen. Für die begehbare Fläche der Obergeschosse wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises pro Quadratmeter ebenerdiger Standfläche entspricht.

#### **1.1.7 Entfernung von Standeinrichtungen**

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Entfernung von Ständen respektive Standeinrichtungen, Reklamewände oder Werbeformate zu verlangen oder kostenpflichtig zu veranlassen, sofern diese nicht den Vorschriften im Ausstellerhandbuch und Ausstellerreglement entsprechen, das Gesamtbild der Ausstellung stören oder rechtswidrig, obszön, beleidigend, bedrohlich, einschüchternd, belästigend, hasserfüllt, rassistisch, ethnisch oder ethisch anstössig sind.

## **1.2 Einrichten der Messestände**

### **1.2.1 Einrichten ausserhalb der offiziellen Zeiten**

Die vorgeschriebenen Aufbautermine müssen eingehalten werden. Für alle Arbeiten ausserhalb des offiziellen Termins müssen schriftliche Bewilligungen eingeholt werden. Ab Eröffnungstag dürfen tagsüber keine Veränderungen an der Standeinrichtung vorgenommen werden. Zusätzliche Arbeiten am Stand bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch die Veranstalterin.

### **1.2.2 Verursachen von Mehrkosten**

Verursacht ein Aussteller infolge früherer Nutzung der Halle Mehrkosten (Bewachung, Beleuchtung etc.), so wird dies durch die Veranstalterin dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### **1.2.3 Transport von Waren während der Messe**

Anlieferung und Abtransport von Ware ist nur während den von der Veranstalterin vorgegebenen Zeiten zulässig.

### **1.2.4 Nichtbezogene Stände**

Hat ein Aussteller am Tage vor Eröffnung seinen Stand bis 19:00 Uhr nicht bezogen, ist die Veranstalterin berechtigt, ohne Rückvergütungsanspruch des Ausstellers darüber zu verfügen. Allfällige von der Messe erbrachte Leistungen (technische Anschlüsse etc.) sind vom Aussteller zu bezahlen.

### **1.2.5 Arbeitsbewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen**

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen (inkl. 1. August) ist, gestützt auf das Eidg. Arbeitsgesetz (ArG) bzw. Kant. Ruhetagsgesetz, bewilligungspflichtig.

### **1.2.6 Lärmschutzverordnung**

Laut Polizeigesetz der Stadt Chur sind lärmverursachende Bauarbeiten von 12.00 bis 13.00 und von 19.30 bis 07.00 Uhr untersagt.

## **2 Technische Installationen**

Werden bei termingerechter Bestellung installiert.

### **2.1 Elektroanlagen / -anschlüsse**

Die Anlagen unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung). Installationen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht an die Anlagen in der Stadthalle Chur angeschlossen werden. Der Entscheid obliegt dem zuständigen Hallenelektriker. Die Ausstellerinstallationen werden mit Niederspannung 3 x 400/230V 50Hz versorgt. Für das abendliche Lichterlöschen im Stand ist der Aussteller zuständig. Individuelle Standbeleuchtung kann bei der Anmeldung bestellt werden.

### **2.1.1 Anschlüsse**

Der Anschlusswert für Anschlüsse 230 V darf max. 2.0 kW (10 A) betragen (siehe auch «Informationen und Teilnahmebedingungen»). Energieverbraucher sind hinter FI-Schutzschalter 30 mA anzuschliessen. Die Sicherungskästen dürfen nicht verbaut werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Standzuleitungen und weitere Anschlüsse werden durch den autorisierten Hallenelektriker erstellt.

### **2.2 Wasseranschlüsse**

Wasserzu- und -abläufe vom Leitungsnetz der Hallen zum Stand und Anschlüsse innerhalb des Standes sind durch den offiziellen Installateur zu montieren. Anschlussgebühren an das Hallennetz werden dem Aussteller in der Nebenkosten-Rechnung fakturiert.

### **2.3 Gas**

Feste Gasanschlüsse sind nicht vorhanden. Es dürfen keine mit Flüssiggas betriebenen Geräte verwendet werden.

### **2.4 Geruchsimmission**

Für Demonstrations- und Degustationsstände mit Geruchsbelästigung kann die Veranstalterin Ventilationsanlagen vorschreiben, die auf Kosten des Ausstellers montiert werden müssen.

## **3 Anlieferung und Rücktransport**

### **3.1 Wegleitung für An- und Rücktransport**

Die Veranstalterin informiert über die Zeiten und Details für Anlieferung und Rücktransport auf der Website. Die Transporteure haben die Anordnungen der Hallenchefs, der Hallenbewachung und des polizeilichen Ordnungsdienstes zu befolgen. Die Veranstalterin kann den An- / Abtransport über einen Checkpoint festlegen.

## **4 Bewachung**

### **4.1 Allgemeine Hallenbewachung**

Die allfällige Organisation der Hallenbewachung wird den Ausstellern schriftlich mitgeteilt.

### **4.2 Einzelbewachung**

Vom Aussteller gewünschte Einzelbewachung seines Standes kann auf eigene Rechnung über die Veranstalterin veranlasst werden.

### **4.3 Ausschluss der Haftung**

Die Bewachung bewirkt keine Haftung der Veranstalterin für Schäden oder Abhandenkommen von Ausstellungsgütern oder für Personenschäden.

## **5 Reinigung**

### **5.1 Allgemeine Reinigung**

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, WC-Anlagen usw. wird durch den Messereinigungsdienst ausgeführt.

### **5.2 Standreinigung**

Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers und hat vor der täglichen Öffnungszeit der Ausstellung für Besucher beendet zu sein. Diese Arbeit kann selbst ausgeführt oder gegen Verrechnung dem Reinigungsdienst der Messe übertragen werden.

### **5.3 Abfuhr des Standkehrichts**

Der Kehricht wird vor den Ständen eingesammelt und abgeführt und in der Rechnung für Standmiete belastet. Für Sondermengen und für die Abfuhr von Ölen, Fetten, Chemikalien etc. hat der Aussteller selbst zu sorgen. Es ist verboten, giftige und umweltbelastende Chemikalien im Normalabfall zu entsorgen oder durch den Abfluss dem öffentlichen Netz zuzuführen. Zuwiderhandlungen werden den Behörden gemeldet.

## **6 Messebetrieb**

### **6.1 Hausrecht**

#### **6.1.1 Ausstellern gegenüber**

In allen der Ausstellung dienenden Gebäuden, in den provisorischen Bauten und in deren gesamtem Areal steht der Veranstalterin das Hausrecht zu. Insbesondere kann sie Anordnungen für den ordnungsgemässen Rundgang der Besucher durchsetzen, indem sie Ordnungsdienste auf Kosten der einen Stau verursachenden Aussteller aufbietet.

Wer Anordnungen der Veranstalterin trotz Verwarnung nicht befolgt, wird von der Messebeteiligung ausgeschlossen. Es erwächst dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren oder Schadenersatz.

#### **6.1.2 Besuchern gegenüber**

Für einen geordneten Betrieb ist die Veranstalterin auf die Mithilfe der Aussteller angewiesen. Unkorrektes Verhalten von Besuchern ist zu melden. Nichtaussteller im Messeareal, welche Verkaufsgeschäfte tätigen oder Messebesucher, welche die Interessen der Aussteller oder der Messe gefährden, sind sofort der Veranstalterin unter +41 78 615 03 43 oder +41 78 769 00 49 zu melden.

### **6.2 Standbedienung**

#### **6.2.1 Standpersonal / Ausstellungsobjekte**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Öffnungszeit der Messe durchgehend zu besetzen. Die Objekte, Waren oder Muster müssen während der ganzen Dauer der Messe ausgestellt sein und mit klar leserlichen Preisangaben versehen sein.



## **6.3 Werbung am Stand**

### **6.3.1 Vorführungen**

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand und Vorführungen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art etc. sind nicht gestattet. Film- und Videovorführungen sowie Demonstrationen und Instruktionen dürfen sowohl optisch wie akustisch die Nachbarn nicht stören.

### **6.3.2 Verteilen von Werbematerial**

Es darf generell nur Werbematerial von an der Messe zugelassenen Firmen verteilt werden. Prospekte und Muster dürfen nur im eigenen Stand abgegeben werden. Verteilen ausserhalb der Standfläche ist verboten. Drucksachen, Werbemittel und Ausstellungsmaterialien jeder Art, die aus irgendeinem Grunde Anlass zu begründeter Beanstandung geben, sind auf Anordnung der Veranstalterin vom betreffenden Aussteller unverzüglich zu entfernen. Das Verteilen von Materialien aller Art vor den Hallen und auf öffentlichem Grund ist verboten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Abgabe von Rauchwaren, Drogen und Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

### **6.3.3 Kontrollen**

Die Veranstalterin kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, Verhalten der Aussteller während der Messe und die ausgestellten Gegenstände.

## **6.4 Rabatte, Wettbewerbe, Verlosungen, Barverkauf**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **6.4.1 Rabatte**

Werden Vergünstigungen wie Rabatte oder Rückvergütungen gewährt, die erst nach dem Kauf realisiert werden, gelten als Detailpreis die beim Kauf tatsächlich zu bezahlenden Preise. Vergünstigungen sind gesondert bekanntzugeben und zu beziffern.

In Zweifelsfällen wende man sich an die:

SECO PRRE  
Holzkofenweg 36  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 462 56 56

### **6.4.2 Verlosungen und Wettbewerbe**

Die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.

## 6.5 Bestimmungen betreffend Giftgesetz

1. Alle Erzeugnisse, die giftige chemische Stoffe enthalten, müssen dem Bundesamt für Gesundheit in Bern zur Klassierung angemeldet werden (Art. 6 GG/Giftgesetz und Art. 7 GV/Giftverordnung).
2. Es sind nur klassierte, gesetzeskonform beschriftete und gekennzeichnete Produkte für den Verkehr zugelassen. Als Verkehr gilt u.a.: Das Anpreisen, Anbieten, Verkaufen, Verschenken und Einführen (Art. 3 GG).
3. Der Verkehr mit Giften der Klassen 1-4 ist nur Inhabern einer allgemeinen Bewilligung erlaubt (Art. 8 GG).
4. Alle Werbeunterlagen, Prospekte, Kataloge, Poster etc. müssen den Vorschriften nach Art. 14 GG und Art. 52-54 GV entsprechen.
5. Die Aufbewahrung, d.h. die Präsentation der giftigen Erzeugnisse muss den Bestimmungen von Art. 49 GB entsprechen: Gifte der Klassen 1 und 2 müssen unter Verschluss sein. Erzeugnisse der Klassen 3 und 4 müssen so aufbewahrt werden, dass der Käufer, Ausstellungs- und Marktbesucher die Ware nicht selber nehmen kann. Gesetzeskonform gekennzeichnete Leerpäckungen dürfen beliebig aufgestellt werden.
6. Der Verkauf und die Abgabe von giftigen Erzeugnissen unterliegen besonderen Vorschriften. Die nachfolgende Aufstellung führt, unter Vorbehalt der Punkte 1-5, erlaubte und verbotene Verkehrsarten auf:
  - Ausstellen, Demonstration: erlaubt für Produkte aller Giftklassen
  - Bestellaufnahme oder Bestellkartenabgabe:
    - für private Verbraucher: nur für Produkte der Giftklassen 2-4 erlaubt, für gewerbliche industrielle Verbraucher: Produkte aller Giftklassen erlaubt.
  - Verkauf mit Inkasso:
    - für Produkte aller Giftklassen verboten

### 6.5.1 Wichtige Hinweise

Musterabgabe an Private:  
nur von Produkten der Giftklasse 5S erlaubt.

Der Verkauf mit Inkasso von Giften der Klasse 5S ist auf dem Gebiet des Kantons Graubünden bis auf weiteres geduldet.

Der Postversand von Giften untersteht besonderen Bestimmungen. Auskunft erteilt jede Kreispostdirektion.

Erzeugnisse und Werbeunterlagen, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, werden bei einer amtlichen Kontrolle beschlagnahmt.

Auskünfte erteilt: Kantonales Labor und Lebensmittelkontrolle, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur / Tel. +41 81 257 21 21

## **6.6 Bestimmungen betreffend Arten- und Naturschutz**

Die Bestimmungen bezüglich Arten- und Naturschutz (in weitem Sinne) sind auch während der Messe einzuhalten.

## **6.7 Bestimmungen betreffend Waffengesetz**

Für das Ausstellen von Waffen sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung zu beachten.

## **6.8 Einlagerungen**

Die Lagerung von Leergut und sonstigen Materialien ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Lagerflächen ausserhalb des Geländes können durch die Veranstalterin vermittelt werden.

## **6.9 Abbau der Stände**

### **6.9.1 Entfernen der Stände nach Messeschluss**

Der Abbau der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Abbau am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden. Vorzeitiger Abbau hat einen Ausschluss von der zukünftigen Messe zur Folge. Spezielle Weisungen bestehen für Hallen-Zu- und Wegfahrten.

### **6.9.2 Frist für die Standentfernung**

Der Standabbau muss gemäss Terminplan beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt hat die Veranstalterin das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Sollten einzelne Hallen für andere Veranstaltungen vor diesem Ausräumtermin benötigt werden, kann die Veranstalterin vor Messeschluss die Aussteller mittels eines Zirkulares informieren und die Räumung verlangen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten, bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

## **7 Urheberrecht; Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Patentrecht**

### **7.1 Urheberrecht**

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUIZA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger) berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen:

«Die Vermittlung von Musik in den Messehallen und auf dem Messegelände, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder, Tonfilme (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) sind bei der SUIZA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.» Diese Bestimmung gilt auch für die Verwendung von Radios oder Tonbandgeräten am Stand.

Auskunft und Bewilligungsstelle: SUIZA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich / Telefon +41 44 485 66 66.

Die eventfieber gmbh anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge der Nichtbeachtung der SUIZA-Vorschriften erhoben werden sollten.

## **7.2 Kontrollkommission**

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen (Herkunft der Waren, allfällige mit Sonderbewilligungen auferlegte Vorschriften, etc.) zu überprüfen oder durch von ihr ernannten Kommissionen überprüfen zu lassen.

## **7.3 Sondervorschriften**

Die Veranstalterin ist berechtigt, für einzelne Messen Sondervorschriften zu erlassen.

## **7.4 Fotografieren, Filmen, Zeichnen**

### **7.4.1 Allgemeine Bestimmungen, Bewilligungsverfahren**

Zum Schutz der Rechte der Aussteller dürfen fotografische und andere Aufnahmen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Um unerwünschte Aufnahmen zu verhindern, ist das gewerbmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit Bewilligung der Veranstalterin gestattet.

### **7.4.2 Generelles Aufnahmeverbot**

Im Einverständnis mit den Ausstellern kann die Veranstalterin ein generelles Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

### **7.4.3 Verhinderung von unerwünschten Aufnahmen**

Die Veranstalterin lässt die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Es ist aber Aufgabe des Ausstellers bzw. seines Standpersonals, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

### **7.4.4 Pressefotografen**

Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet, sofern keiner der betreffenden Aussteller gegen Aufnahmen seines Standes oder einzelner Objekte Einspruch erhebt.

### **7.4.5 Aufnahmerecht der Veranstalterin**

Die Veranstalterin ist berechtigt, für die Information der Presse oder für den Archivbedarf Fotos, Filme und Zeichnungen von Ausstellungen und Objekten anfertigen zu lassen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

### **7.4.6 Standaufnahmen durch Aussteller und ihr Personal**

Aussteller, die ihren Stand durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, benötigen keine Bewilligung. Dies gilt nur für den eigenen Stand. Die Veranstalterin anerkennt keinerlei Ansprüche, falls entgegen dieser Bestimmungen auf unzulässige Weise Aufnahmen von Messeständen gemacht werden.

## **7.5 Patentrechtlicher Schutz**

Sofern ein Aussteller, der eine neue Erfindung ausstellt, diese patentrechtlich geschützt haben will, hat er spätestens mit Verbringung des Gegenstandes in den Messestand ein Patentgesuch beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern einzureichen. Mit der Erreichung des Patentschutzes verschafft sich der Aussteller im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend den Erfinderschutz und der übernationalen Abkommen sowohl einen Anspruch auf Schutz im Inland wie auf Prioritätsrecht im Ausland.

## **8 Unfallverhütung**

### **8.1 Sicherheitsmassnahmen**

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten, Werkzeugen etc. dürfen weder Besucher, Aussteller noch Drittpersonen gefährdet werden.

### **8.2 Schutzvorrichtungen**

Es dürfen nur Objekte ausgestellt werden, welche die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllen. Bei Unklarheiten kann sich der betreffende Aussteller rechtzeitig an die SUVA wenden.

### **8.3 Entfernung von Ausstellungsobjekten**

Ausstellungsobjekte, welche die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllen, müssen sofort auf diese angepasst oder entfernt werden. Nötigenfalls wird die kostenpflichtige Entfernung durch die Veranstalterin vorgenommen.

### **8.4 Ausschluss der Haftung**

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- / Abbau eines Standes oder seiner Ausstellungsgegenstände entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

## **9 Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen**

### **9.1 Schweiss- und andere Feuerarbeiten**

Meldepflicht bei Feuerarbeiten beim Schweiessen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen etc. hat der Aussteller oder sein Beauftragter vor Beginn der Ausstellung die städtische Feuerpolizei und die Messeorganisation zu orientieren.

### **9.2 Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände**

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches oder leicht brennbares Material verwendet werden. Die Veranstalterin ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen. Ballone mit feuergefährlicher Füllung sind verboten.

Die für Ausstellungen und Messen relevanten Punkte finden sich in folgenden Ziffern:

1. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
2. Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
3. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie nicht entzündet werden können und dass bei Lampen, Heizapparaten, Motoren etc. kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
4. Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

#### **9.4 Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen**

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe ist verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

#### **9.5 Druckluftflaschen**

Für Druckluftflaschen (Verwendung, Aufstellen der Apparate im Stand, Lagerung) ist eine Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen.

#### **9.6 Feuerungen**

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Vorrat an Brennmaterialien im Stand darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Allgemein darf Brennmaterial nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle, des Kamins oder des Abzugsrohres gelagert werden.

#### **9.7 Feuermelde- und Löscheinrichtungen**

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden.

#### **9.8 Gänge, Treppen, Einfahrten, Freihalten der Ausgänge**

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten. Die Feuerpolizei setzt diese Vorschriften mit allem Nachdruck durch.

#### **9.9 Rundgang, Verkehrswege**

Der Rundgang muss grundsätzlich eine freie Verkehrswegbreite von 3.00 m aufweisen. Bestehende Treppen in der Stadthalle und einzelne Stützen in den Verkehrswegen werden toleriert, auch wenn das Mass von 3.00 m dort nicht eingehalten ist.

#### **9.10 Notausgänge**

Die Notausgänge müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen. Die Korridore zu den Notausgängen sind mindestens 1.40 m breit zu erstellen.

### **10 Radioaktive Strahlenquellen**

Die Einfuhr von radioaktiven Stoffen und das Ausstellen von Geräten mit radioaktiven Strahlenquellen unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Gesundheitsamt in Bern.

## **11 Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf**

Die Aussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf das Einholen der Bewilligung bei der Stadtpolizei Chur für die Abgabe von Getränken und Speisen hingewiesen.

Wir empfehlen den Ausstellern, sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Gegenstände direkt zu erkundigen. Eine Haftung der eventfieber gmbh für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufsverhandlungen wird nicht übernommen.

## **12 Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen**

### **12.1 Haftung des Ausstellers**

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm oder seinen allfälligen Mitausstellern / Untermietern verursachten Schäden.

### **12.2 Haftungsausschluss der Veranstalterin**

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weiteren Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

### **12.3 Weitere Haftungsausschlüsse**

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller / Aussteller sowie Aussteller / Besucher entstehen.

### **12.4 Obligatorische Haftpflichtversicherung**

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht, Unfall-, Transport-, Personen- und Sachversicherungen, sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller bestätigt mit der Anmeldung, für die Dauer der Ausstellung (inklusive Auf- und Abbauarbeiten) bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft entsprechend versichert zu sein. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 3'000'000 für Personen- und Sachschäden betragen.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. Deshalb empfiehlt die Veranstalterin den Ausstellern den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung.

### **13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist Chur, als der eingetragene Sitz der eventfieber gmbh, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

### **14 Wichtige Gründe und höhere Gewalt**

Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen (wie z.B. nicht genügend Anmeldungen) oder im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener politischer / wirtschaftlicher Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten, Pandemie etc. berechtigt, die Messe abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Die Miete für Ausstellungsfläche / Werbefläche bleibt in diesem Fall bis zu einem Betrag, der den der Messe entstandenen Kosten (einschliesslich der Hallenmiete) entspricht, verfallen.

Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

### **15 Allgemeines**

Aussteller, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Veranstalterin mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Miete für Ausstellungsfläche / Werbefläche und alle Nebenkosten.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### **16 Schlussbemerkung**

Mit diesem Reglement werden alle früheren Reglemente aufgehoben.

Chur, Mai 2022